

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen
(Obdachlosengebührensatzung)
Vom 10.07.2001**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen vom 05.02.1993 (Allgäuer Zeitung vom 18.02.1993) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

Für die Wohnunterkunft „Am Stieranger 5“ und für die Wohnunterkunft „Kagerstraße 1 beträgt die Gebühr jeweils 1.90 €/m².

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Füssen, den 10. Juli 2001

Dr. Wengert
Erster Bürgermeister